

Landeshauptstadt München  
Sozialreferat  
Ruf 16/2193/268

Anlage 1  
MA 9449 (Stiftung)  
MA 9406 (Betrieb)  
St.-Nr. 848/28506

1 Anlage

Satzung

der

"Waisenhausstiftung München"

Vorspruch:

Die Waisenhausstiftung München ist aus einer durch Königliches Reskript vom 9.10.1809 angeordneten Vereinigung von drei bis dahin selbständigen Stiftungen hervorgegangen (Stadtwaisenhaus, Hofwaisenhaus und St. André Waisenhaus). Die Stiftung hat mit den zahlreichen Zuwendungen, die sie seit ihrem Bestehen erhalten hat, stets ein besonderes Zeugnis für den Bürgersinn und die soziale Einstellung der Bewohner der Landeshauptstadt abgelegt. Im Hinblick auf die geschichtliche Tradition und unter Berücksichtigung der heutigen Zeit- und Rechtsverhältnisse erhält die Stiftung folgende

Genehmigt

vom Bayer. Staatsministerium des Innern

mit MS vom 10.11.76 Nr. IA 4- 858-417/74



Satzung

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen

"Waisenhausstiftung München".

2. Sie ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und miltätige Zwecke durch den Betrieb und die Unterhaltung des Waisenhauses in München, in das <sup>Kinder und</sup> nur/Jugendliche zum Zwecke der Versorgung und Erziehung aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in München haben.

Dabei müssen mindestens zwei Drittel der aufgenommenen Personen minderbemittelt oder bedürftig im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften sein.

2. Die Stiftung darf keine Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
3. Rechtsansprüche auf die Gewährung des jederzeit wider-  
ruflichen Stiftungsgenusses bestehen nicht.

§ 3

Heim-, Aufnahme - und Gebührenordnung

Die Vorschriften zum Vollzug dieser Satzung und über die Bedingungen für die Aufnahme in das Waisenhaus sowie die Gebührenordnung erläßt die Landeshauptstadt München unter Beachtung dieser Stiftungssatzung.

§ 4

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Es besteht aus den in der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Vermögenswerten.

§ 5

Betriebsvermögen

Das veränderliche Betriebsvermögen besteht aus

- a) der Einrichtung des Waisenhauses München,
- b) den buchmäßig ausgewiesenen Betriebsmitteln und Rücklagen, wie sie im einzelnen in der Anlage, die ein Bestandteil der Satzung ist, ausgewiesen sind.

§ 6

Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- a) aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens,
- b) aus dem Entgelt, das von den jeweiligen Kostenträgern für die Leistungen der Stiftung zu entrichten ist,
- c) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
- d) aus Rechtsansprüchen gegen Dritte.

§ 7

Stiftungsorgane und Verwaltung

Die Stiftung wird von den Organen der Landeshauptstadt München nach den Vorschriften des Bayerischen Stiftungsgesetzes, der Gemeindeordnung und nach den sonstigen Verwaltungsvorschriften verwaltet und vertreten.

§ 8

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberbayern wahrgenommen.

§ 9

Anfallberechtigung

Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen an die Landeshauptstadt München, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayer. Staatsministerium des Innern in Kraft.